

Richtlinien über die Stiftung eines Feuerwehrehrenzeichens der Gemeinde Morschen vom 18.04.1983

§ 1 - Stiftungsgrund

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz in der Gemeinde Morschen stiftet der Gemeindevorstand ein Feuerwehrehrenzeichen.

§ 2 - Verleihungsgründe

(1) Das Feuerwehrehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen:

<i>Stufe 1 -</i>	<i>Bronzenen Feuerwehrehrenzeichen</i>
<i>Stufe 2 -</i>	<i>Silbernes Feuerwehrehrenzeichen</i>
<i>Stufe 3 -</i>	<i>Goldenes Feuerwehrehrenzeichen</i>

(2) Es kann verliehen werden:

1. Das Bronzene Feuerwehrehrenzeichen

an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für mindestens 15-jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Morschen

2. Das Silberne Feuerwehrehrenzeichen

an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für mindestens 25-jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Morschen

3. Das Goldene Feuerwehrehrenzeichen

- a) an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für mindestens 40-jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Morschen
- b) an Personen, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz erworben haben.

(3) Bei Verleihung des Silbernen Feuerwehrehrenzeichens ist das Bronzene, und bei Verleihung des Goldenen Feuerwehrehrenzeichens ist das Silberne Feuerwehrehrenzeichen abzulegen.

§ 3 - Feuerwehrehrenzeichen

Das Feuerwehrehrenzeichen besteht aus einer Schwinge mit Flammendarstellung in Relief, in der Mitte im Lorbeerkranz mit Inschrift „Frw. Feuerwehr Morschen“ und Jubiläumszahl und das Wappen der Gemeinde Morschen.

§ 4 - Urkunde

Über die Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 - Ausschlussgründe

Das Feuerwehrehrenzeichen wird nicht verliehen an Personen, die sich einer Auszeichnung unwürdig erweisen.

Morschen, den 18.04.1983

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen

gez. Kohlhaas
Bürgermeister